

V E R O R D N U N G
des Bürgermeisters der Gemeinde Kaprun
über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe

1. Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe gem. § 1 Abs. 2 Salzburger Ortstaxengesetz 1992 wird wie folgt festgesetzt. Der dem Bauschbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 1,10.
 - a. Für Ferienwohnungen mit mehr als 80 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 396,00
 - b. Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 280-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 308,00
 - c. Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 220,00
 - d. Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 180-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 198,00
2. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Die Höhe des Bauschbetrages der besonderen Ortstaxe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vorgelegt und von dieser in der Gemeindevertretungssitzung vom 03.12.2008 unter Tagesordnungspunkt 9.) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Kaprun, am 04.12.2008

Der Bürgermeister

Ing. Norbert Karlsböck

angeschlagen am: 04.12.2008
abgenommen am: 18.12.2008